

# Generalkollektivvertrag für Niederösterreich zu Corona-Maßnahmen

abgeschlossen zwischen

1. der Landwirtschaftskammer Niederösterreich
2. dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien  
und
3. dem Österreichischen Raiffeisenverband

einerseits und

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich,
2. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE und
3. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA
4. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

andererseits.

## § 1. Geltungsbereich

- (1) **Räumlich:** Für das Bundesland Niederösterreich
- (2) **Fachlich:** Für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Niederösterreich.
- (3) **Persönlich:** Für alle ArbeitnehmerInnen, die in einem Betrieb im Sinne des Abs. 2 beschäftigt sind.

## § 2. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

1. ArbeitnehmerInnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 (COVID-19) zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

2. Bestehende Regelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für die ArbeitnehmerInnen günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

3. Wenn der Arbeitgeber das Tragen einer COVID-19-Schutz-Maske (z.B. MNS, FFP2) anordnet, gilt diese Anordnung nicht, wenn der/die ArbeitnehmerIn einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd der einschlägigen Vorschriften auf Grund des COVID-19-MaßnahmenG vorweist. Zu diesem Zweck ist der Arbeitgeber zur Ermittlung der Daten gem. § 1 Abs.4 2.COVID-19-ÖffnungsVO, BGBl II. 278/2021, ermächtigt.

4. ArbeitnehmerInnen dürfen wegen der Inanspruchnahme der in diesem Kollektivvertrag festgelegten Rechte sowie aufgrund eines positiven COVID-19-Testergebnisses nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung.

5. Verpflichtungen zu Schutzmaßnahmen, die sich aus anderen Gründen wie insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder Hygienevorschriften abseits von COVID-19-Maßnahmen ergeben, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## § 3. Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.9.2021 in Kraft und gilt bis 30.4.2022.  
September 2021

Wien, am 10.2.2021

**Landwirtschaftskammer Niederösterreich**

Abg. z. NR Johannes Schmuckenschlager  
Präsident

DI Franz Raab  
Kammerdirektor

**Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft  
in Niederösterreich, Burgenland und Wien**

ÖkR Ludwig Ableitinger  
Präsident

Ing. Rudolf Freudenthal  
Vizepräsident

**Österreichischer Raiffeisenverband**

Dr. Walter Rothensteiner  
Generalanwalt

Dr. Andreas Pangl  
Generalsekretär

**Kammer für Arbeiter und Angestellte  
für Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich**

Ing. Andreas Freistetter  
Präsident

Mag. Walter Medosch  
Kammeramtsdirektor

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft PRO-GE**

Rainer Wimmer  
Bundesvorsitzender

Peter Schleinbach  
Bundessekretär

Karl Orthaber  
Fachexperte

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft GPA**

Barbara Teiber, MA  
Vorsitzende

Karl Dürtscher  
Geschäftsbereichsleiter  
Interessenvertretung

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft GPA  
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss**

Gerlinde Tremel  
Vorsitzende

Mag. Andreas Laaber  
Wirtschaftsbereichssekretär

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Dr. Norbert Schnedl  
Vorsitzender

Ing. Josef Treiber  
Vorsitzender Bundesvertretung  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft